

Fragen & Antworten

zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

im neuen Rahmenlehrplan 1-10

für das Land Brandenburg

1. Frage: *Wie erfolgt die Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“?*

Antwort: Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ werden auf den für sie vorgesehenen Niveaustufen unterrichtet und bewertet (vgl. dazu Rahmenlehrplan Kapitel C2 „Kompetenzen und Standards. Regelungen für das Land Brandenburg“). Hierbei sind die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Es ergeben sich zu den bisherigen Grundsätzen der Leistungsbewertung keine Änderungen.

2. Frage: *Wie wird auf dem Zeugnis sichtbar, dass sich die Beurteilung nach den Anforderungen im Bildungsgang für den Förderschwerpunkt Lernen richtet?*

Antwort: Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Zeugnisse der jeweils besuchten Schule. Auf den Zeugnissen wird entsprechend der VV Zeugnisse vermerkt: „Sie/Er wurde nach den Rahmenlehrplananforderungen für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ unterrichtet.“

3. Frage: *Welche Bestimmungen für das Aufrücken, Versetzen und Wiederholen gelten für die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts „Lernen“?*

Antwort: Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bisher (vgl. SopV Brandenburg § 10 und § 16). Schülerinnen und Schüler rücken im Bildungsgang des Förderschwerpunkts „Lernen“ in der Regel in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Abweichungen beschreiben die § 10 und 16 der SopV Brandenburg.

4. Frage: *Welche Standards treffen für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ zu?*

Antwort: Der Unterricht orientiert sich für die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ an den Hinweisen im Kapitel C2 „Kompetenzen und Standards“ entsprechend dem Land Brandenburg.

Die folgende tabellarische Darstellung beschreibt, zu welchen Zeitpunkten Schülerinnen und Schüler in der Regel im Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Niveaustufen durchlaufen bzw. erreichen. Die Lehrkräfte stellen in den jeweiligen Niveaustufen steigende Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler, sodass Standards höherer Niveaustufen von ihnen erreicht werden können.

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden auf folgenden Niveaustufen unterrichtet:

Jahrgangsstufen 1 – 2 Niveaustufen A und B
 Jahrgangsstufe 3 Niveaustufe B
 Jahrgangsstufen 4 – 6 Niveaustufe C
 Jahrgangsstufen 7 – 8 Niveaustufe D
 Jahrgangsstufen 9 – 10 Niveaustufen D und E

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Angestrebter Abschluss
A		B		C			D		E	Abschluss L

Schülerinnen und Schüler, für die sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ festgestellt worden ist und die dem Bildungsgang Förderschule „Lernen“ gemäß § 30 BbgSchulG zugeordnet sind, erhalten im Unterricht Lernangebote, die ein Erreichen der Niveaustufen A, B, C, D und E ermöglichen sollen. Hierbei sind die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

In diesem Bildungsgang wird mit der Niveaustufe E das gemeinsame Bildungsziel am Ende der Jahrgangsstufe 10 abgebildet.

Zur Vorbereitung auf den der Berufsbildungsreife entsprechenden Abschluss wird in den Jahrgangsstufen 9 und 10 schülerbezogen auch auf dem Niveau F unterrichtet.

5. Frage: *Was ist die neue Qualität des Rahmenlehrplans bezogen auf die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“?*

Antwort: In Vorbereitung der Überarbeitung der Rahmenlehrpläne wurde eine Befragung von Fachkonferenzen in Berlin und Brandenburg durchgeführt. Die Bestandsaufnahme ergab u.a., dass die Verwendung von zwei Rahmenlehrplänen in einer Lerngruppe als schwierig angesehen wurde. Diese Aussage wurde in einer Zukunftskonferenz mit Lehrkräften aus Förderschulen und aus dem gemeinsamen Unterricht im LISUM bestätigt.

Die Standards des alten Rahmenlehrplans für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ waren stark inhaltsorientiert. Für die meisten Fächer im neuen Rahmenlehrplan wurden kompetenz- und prozessorientierte Standards formuliert. Die Themen und die Inhalte wurden im Kapitel C3 zusammengestellt. Der Unterricht wird auf Grundlage der Verknüpfung von Standards und Inhalten geplant und durchgeführt.

Mit dem neuen Niveaustufenkonzept wird die unterrichtliche Arbeit auf unterschiedlichen Niveaus erleichtert. Gemeinsame Themen auch für den zieldifferenten Unterricht unterstützen gemeinsames Lernen.

Eine weitere Ausdifferenzierung soll auf schulischer Ebene stattfinden. Schulinterne Curricula, Lern- und Förderpläne sind dafür die vorgesehenen Instrumente.

6. Frage: ***Wird die Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ geändert?***

Antwort: Die erforderliche Anpassung der Stundentafeln entsprechend den Fächern des neuen Rahmenlehrplans 1-10 wurde in der SopVO Brandenburg zum Schuljahr 2017/18 angepasst.

7. Frage: ***Welchen Nachteilsausgleich gibt es für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“?***

Antwort: Es ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Praxis. Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben, können „individuelle Maßstäbe der Leistungsbewertung unter Beibehaltung des Anforderungsniveaus“ angelegt werden (Nachteilsausgleich) (s. § 11 Absatz 3 SopV).

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden lernzieldifferent unterrichtet, d. h. sie erwerben Kompetenzen nicht zum gleichen Zeitpunkt wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Ihre Leistungsanforderungen weichen von denen ihrer altersgleichen Mitschülerinnen und Mitschüler ab. Auf Grund dieser Zieldifferenz ist die Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erforderlich.

8. Frage: ***Wie werden die Unterrichtsprinzipien der Sonderpädagogik berücksichtigt?***

Antwort: Der Rahmenlehrplan enthält grundsätzlich keine methodischen oder didaktischen Festlegungen für den Unterricht. Sonderpädagogische Grundprinzipien stellen zudem Unterrichtsprinzipien dar, die auch im Allgemeinen gelten sollten. So finden sich im neuen Rahmenlehrplan an unterschiedlichen Stellen Bezüge zu solchen Prinzipien wieder:

- Teil A (Schlagwörter): Lebensweltbezug, Anknüpfen an Vorerfahrungen, lebenslanges Lernen, Interessenorientierung, Motivationsförderung, Individualisierung, Differenzierung, lernprozessbegleitende Diagnostik, Beratung und Förderung, Neigungsorientierung, Einbeziehung des schulischen Umfelds, fachverbindender und –übergreifender Unterricht, lebenspraktische Bezüge, fachübergreifende Sprachförderung, Berufsorientierung, konstruktiver Umgang mit Fehlern, Orientierung an Stärken, Lernen als aktiver Prozess, Anwenden, Üben, Systematisieren, Festigen, Vertiefen, vielfältiger Methoden- und Medieneinsatz, Lernen in Lernbereichen, Projektarbeit, außerschulische Lernorte (vgl. Teil A)
- Teil C: „Ein differenziertes Unterrichtsangebot stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler ihren individuellen Voraussetzungen entsprechend lernen können.“ (vgl. Teil C2)

Die konkrete Ausgestaltung des Unterrichts an den Schulen obliegt den Lehrkräften und Gremien der jeweiligen Schule und ist nicht zuletzt abhängig von den individuellen Voraussetzungen der zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler.

9. Frage: ***Gibt es Schwerpunktfestlegungen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“?***

Antwort: Für alle Schülerinnen und Schüler gelten folgende Vorgaben. Schwerpunktfestlegungen sind in individuellen Förderplänen zu treffen, je nach Förderbedarf.

Vortext C2:

- Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen
- Berücksichtigung der Lebens- und zukünftigen Arbeitswelt der Lernenden
- Differenziertes Unterrichtsangebot je nach individueller Voraussetzung
- Individuelle Lernberatung
- Passgerechte Angebote unter Berücksichtigung der Lerngeschwindigkeit

Vortext C3:

- Auswahl der Themen und Inhalte schülerbezogen und entsprechend der Lebensbedeutsamkeit für die Schülerinnen und Schüler
- vorhandene Neigungen und Interessen werden aufgegriffen
- individuelle Fähigkeiten werden gefördert
- Vorgaben erlauben es, ein Thema innerhalb einer Lerngruppe auf unterschiedlichen Niveaustufen zu bearbeiten
- die Heterogenität innerhalb einer Lerngruppe wird als Bereicherung genutzt

10. Frage: ***Welche Vorteile bietet das Niveaustufenmodell den Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“?***

Antwort: Grundsätzlich gilt das Niveaustufenmodell (siehe Rahmenlehrplan, Kapitel C2) auch für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt "Lernen". Es ermöglicht, die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler länger auf einer Stufe zu stellen und den Schülerinnen und Schülern damit mehr Lernzeit zu geben. Es bietet den Vorteil, dass dies nicht pauschal über alle Fächer hinweg geschieht, sondern die Schülerinnen und Schüler gemäß ihrer individuellen Stärken in einzelnen Fächern auch höhere Niveaustufen erreichen können.

Es obliegt der Lehrkraft und der Schulgemeinschaft, ein Lernklima zu schaffen, das auf die Heterogenität der Lernenden eingeht und Stigmatisierungen vermeidet. Im Vergleich zum Unterricht mithilfe eines gesonderten Rahmenlehrplans ist der gemeinsame Plan diesem Ziel schon näher gekommen.

In den Niveaustufen wird ein roter Faden für durchgängige und anschlussfähige Lernprozesse im Unterricht aufgezeigt. Eine individuelle Lern- und Schullaufbahnberatung wird dadurch erleichtert.

11. Frage: ***Welches (sonder-) pädagogische Konzept liegt dem Plan zugrunde?***

Antwort: Das pädagogische Konzept des Rahmenlehrplans stärkt das gemeinsame Lernen. Er bietet den Bezugsrahmen für die Ableitung individueller Förderpläne entsprechend den Voraussetzungen der Lernenden.

In den Niveaustufen bildet sich der Progressionsverlauf des Kompetenzerwerbs ab. Inhaltlich soll dazu jeweils ein differenziertes Unterrichtsangebot bereitgestellt werden, sodass die Schülerinnen und Schüler ihren individuellen Voraussetzungen entsprechend lernen können.

Die Standards werden als Basis für die Feststellung des Lern- und Leistungsstands und der darauf aufbauenden individuellen Förderung und Lernberatung genutzt. Dafür werden differenzierte Aufgabenstellungen und Unterrichtsmaterialien verwendet, die die individuellen Lernvoraussetzungen und Lerngeschwindigkeiten berücksichtigen und dafür passgerechte Angebote bereitstellen. Die Standards berücksichtigen die Anforderungen der Lebens- und zukünftigen Arbeitswelt der Lernenden.

Die ausgewiesenen Themen und Inhalte werden für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer erheblichen und langandauernden Beeinträchtigung ihres Lern- und Leistungsverhaltens sonderpädagogische Förderung erhalten oder für die sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ festgestellt wurde, schülerbezogen berücksichtigt.

Die Themen und Inhalte werden mit Bezug auf die Lebenswelten der Schülerinnen und Schüler ausgewählt.

12. Frage: ***Wie ist die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ am Fremdsprachenunterricht geregelt?***

Antwort: Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ ist ab Jahrgangsstufe 1 die Begegnung mit fremden Sprachen anzubieten. Ab Jahrgangsstufe 3 ist die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht mit mindestens zwei Wochenstunden verpflichtend (vgl. SopV Brandenburg §9 (2) und §15 (3) in Verbindung mit §18 (1)).

13. Frage: ***Gibt es eine Handreichung zum Rahmenlehrplan 1-10?***

Antwort: Eine Handreichung zum Rahmenlehrplan für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ liegt vor und kann unter diesem Link bezogen werden: <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/sonderpaedagogik/der-foerderschwerpunkt-lernen-im-rahmenlehrplan-1-10/>.

14. Frage: ***Welche Nachteilsausgleiche gibt es für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sprache“ und „Emotionale-soziale Entwicklung“?***

Antwort: Für diese Schülerinnen und Schüler gilt, dass innerhalb des Feststellungsverfahrens ein Nachteilsausgleich beschlossen werden kann. Weitere Fördermaßnahmen werden in individuellen Förderplänen festgelegt.

15. Frage: ***Wie werden Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ berücksichtigt?***

Antwort: Schülerinnen und Schüler mit Sinnes- und Körperbehinderungen und anderen Beeinträchtigungen erhalten behindertenspezifisch aufbereitete Lernangebote, die es ihnen ermöglichen, den gewählten Bildungsgang erfolgreich abzuschließen.

Mit Ausnahme des Förderschwerpunkts „Geistige Entwicklung“ gelten die Hinweise zur Frage 14.

Die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden nach einem gesonderten Rahmenlehrplan unterrichtet.

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene-sonderpaed/> (Zugriff am 18.01.2018 13:00 Uhr)

16. Frage: ***Wird es Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen geben?***

Antwort: Bis zur Unterrichtswirksamkeit des Rahmenlehrplans 1-10 wurde die Sonderpädagogik-Verordnung angepasst, da u. a. die Rahmenlehrplananforderungen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ im neuen RLP 1-10 impliziert sind.